

Behörde

Ort, Datum	
Ihr/e Ansprechpartner/in	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)
E-Mail	
Unser Aktenzeichen (bitte bei Antwort immer angeben)	
Zum Antrag vom	

Anlagen

<input type="checkbox"/>	1 Kostenrechnung
<input type="checkbox"/>	

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 45 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 StVO erlassen wir folgende verkehrsrechtliche

Anordnung

Straßenbezeichnung	Die Bundes-, Staats-, Kreis- oder Gemeindestraße (Nr. oder Name)	
Ort der Sperrung	bei / von – bis km, bei / von – bis Hausnummer	in
Dauer	wird vom	bis zur Beendigung der Bauarbeiten, längstens bis
Umfang der Beeinträchtigungen	für den <input type="checkbox"/> Fußgängerverkehr <input type="checkbox"/> Radfahverkehr <input type="checkbox"/> Verkehr auf der Fahrbahn <input type="checkbox"/> unter Einbeziehung des Seiten-/Grünstreifens für die Durchführung folgender Baumaßnahme gesperrt / beeinträchtigt: 	
Verkehrssicherung	Die Kennzeichnung, Verkehrssicherung, Verkehrsregelung geschieht nach Regelplan Nr. <input type="text"/> <input type="checkbox"/> beiliegendem/n Beschilderungsplan/plänen (insgesamt <input type="text"/> Plan/Pläne)	
Anwendung der RSA	Die Absicherung hat gemäß den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenraum“ (RSA) in der jeweils aktuellen Form zu erfolgen.	
Ortsfeste Beschilderung	Bestehende, jedoch im Zuge der Baumaßnahme vorübergehend außer Kraft zu setzende Verkehrszeichen sind abzudecken bzw. mit der Baustellenbeschilderung zu überhängen. Nach Beendigung der Arbeiten ist unverzüglich die ursprüngliche Beschilderung wiederherzustellen. Wegweisende Beschilderung darf ausschließlich mit zugelassenen, materialschonenden Mitteln ausgekreuzt werden.	
Beleuchtung	Nachts ist die Arbeitsstelle gemäß den Vorgaben der RSA zu beleuchten.	
Weitere Maßnahmen	<input type="checkbox"/> Auf Blatt 2 dieser Anordnung werden weitere Verkehrssicherungsmaßnahmen angeordnet.	

Verantwortlicher Bauleiter	Verantwortlicher Bauleiter ist <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="text"/> Name, Vorname <input type="text"/> Telefon <input type="text"/>
Wirksamkeit	Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.
Kontrollen	Diese Anordnung mit allen Anlagen ist von einem Verantwortlichen zu Kontrollzwecken bereitzuhalten. Sie ist zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
Es werden folgende weitere Anordnungen für die Verkehrssicherung getroffen:	
Haltverbote	<input type="checkbox"/> Auf folgenden Strecken / Streckenabschnitten ist mittels Zeichen 283-10/20/30 StVO Haltverbot zu errichten: <input type="text"/> Die Haltverbote sind <u>mindestens</u> <input type="text"/> <u>Stunden</u> vor Beginn der Baumaßnahme aufzustellen und mittels Zusatzzeichen auf die Dauer der Baumaßnahme zu beschränken. Bei Aufstellung der Zeichen hat eine zuverlässige Person Kennzeichen und Fabrikat der dort abgestellten Kraftfahrzeuge unter Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen Lokalisation zu erfassen und anschließend dieses Verzeichnis unverzüglich der zuständigen Polizeiinspektion auszuhändigen. Zuständige Polizeiinspektion <input type="text"/>
Baugruben	<input type="checkbox"/> Grundstückszufahrten und Übergänge oder Überfahrten sind mit ausreichend schweren und sicher befahr- und begeharen Brückenteilen ausulegen. Die Absicherung von Baugruben darf nur mit von der RSA zugelassenem Absperrmaterial erfolgen. Warnbänder dürfen <u>nicht</u> verwendet werden.
Anlieger	<input type="checkbox"/> Die betroffenen Anlieger sind <u>mindestens</u> <input type="text"/> <u>Tage</u> vor Beginn der Baumaßnahme von den Beeinträchtigungen in Kenntnis zu setzen.
Weitere Maßnahmen	<input type="text"/>

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Für die Erteilung dieser Anordnung
wird eine Gebühr von EUR erhoben.

(Geb.-Nr. 261, 399
Gebührenordnung
für Maßnahmen im
Straßenverkehr)

Auslagen

EUR

Gesamtbetrag

EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht*) **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

*) Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:

Oberbayern: Bayer. Verwaltungsgericht München
Postfach 20 05 43, 80005 München /
Bayerstraße 30, 80335 München
Fax: 089 5143-777

**Niederbayern
und Oberpfalz:** Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg /
Haidplatz 1, 93047 Regensburg
Fax: 0941 5022-999

Oberfranken: Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth /
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth
Fax: 0921 5904-50

Mittelfranken: Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach
Postfach 6 16, 91511 Ansbach /
Promenade 24-28, 91522 Ansbach
Fax: 0981 1804-271

Unterfranken: Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg
Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg /
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg
Fax: 0931 41995-299

Schwaben: Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg /
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg
Fax: 0821 327-3149

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Straßenverkehrsordnung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Unterschrift